

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-284/3/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

BETRIEBS GESETZENTWURF	
Zl.	22. GE/9. 88
Datum:	26. APR. 1988
Verteilt:	27. APR. 1988 Halt.

An das

Präsidium des Nationalrates

lol7 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 04 21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-284/3/88**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 – 536**Durchwahl** 30204Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****B u n d e s k a n z l e r a m t****Ballhausplatz 2****1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Februar 1988, GZ. 600.635/83-V/1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des Rechtes auf Sozialversicherung und Sozialhilfe war bereits Gegenstand der Beratungen der politischen und beamteten Landessozialreferentenkonferenzen am 15. und 16. Oktober 1987. In Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales wurden von Länderseite dort erhebliche Bedenken gegen den zur Diskussion gestellten Entwurf erhoben und die Aufnahme von Verhandlungen zur Bereinigung der Bedenken vor Einleitung eines offiziellen Begutachtungsverfahrens verlangt.

Im Hinblick darauf, daß dieser Forderung nach Verhandlungen im Gegenstand bislang nicht entsprochen

- 2 -

wurde, bleiben die Einwände der Länder gegen den vorgelegten Entwurf unverändert aufrecht.

2. Wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebracht wurde, wird die Frage der Einbeziehung sozialer Grundrechte in den Österreichischen Grundrechtskatalog sowohl in der rechtspolitischen, wie in der rechtswissenschaftlichen Diskussion äußerst kontroversiell gesehen.

Vor allem im Zusammenhang mit der Darstellung auf dem Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen erhebt sich die Frage, ob es rechtfertigbar ist, für einen "Teilbereich der sozialen Sicherheit" Verfassungsgarantien zu schaffen. Hierbei scheint vor allem das Argument der sonstigen beliebigen Veränderbarkeit oder Abschaffbarkeit dieser Absicherungen nicht stichhaltig, weil Österreich dabei auch in mehrfacher Hinsicht an internationale Verträge (z.B. die Europäische Sozialcharta) gebunden ist.

3. Näher einzugehen ist weiters auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 mit dem zum Ausdruck gebracht wird, daß

"die derzeitige Rechtslage dem Stand, der durch Absatz 1 verankert wird, jedenfalls gerecht wird; sie enthält sogar eine darüberhinausgehende Vorsorge".

Diese Darstellung vermittelt den Eindruck, daß die Gesetzgebung soziale Sicherheit nur bis zu einer

- 3 -

bestimmten Grenze gewährleistet und daß diese Grenze niedriger anzusetzen ist, als der derzeitige Leistungsstandard. Abgesehen davon, daß dabei die Frage völlig offen bleibt, wo diese "Grenze" zu ziehen ist, muß aus Ländersicht in diesem Zusammenhang die gleichzeitig in Aussicht genommene verfassungsrechtliche Verankerung des Rechtes auf Sozialhilfe in Betracht gezogen werden. Wenn auch derzeit eine wesentliche Änderung der Sozialversicherungsleistungen, vor allem eine Annäherung an die fiktive Grenze dessen, was als verfassungsrechtlich abgesichert anzusehen ist, nicht aktuell scheint, darf dabei nicht übersehen werden, daß eine allfällige Einschränkung letztlich zu Lasten der Sozialhilfe gehen würde. Ansatzpunkte dafür könnten etwa die Ausgleichszulagen bieten, die als Leistung der Sozialversicherungsträger in ihrem Wesensgehalt eine Fürsorgeleistung darstellen, weil sie gewährt werden, um den nach versicherungsmäßigen Grundsätzen ermittelten Leistungsanspruch auf eine Höhe anzuheben, der zur Bestreitung des Lebensbedarfes erforderlich ist. Gleiches gilt für den Hilflosenzuschuß, der dazu bestimmt ist, den in der Lebenshaltung entstehenden Mehraufwand als Folge der Hilflosigkeit zumindest teilweise abzugelten.

Gerade die vorstehend aufgezeigten Unklarheiten sind für die Länder Anlaß, neuerlich vor einer Weiterbehandlung der Gesetzesvorlage die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen.

- 4 -

4. Mit dem derzeitigen Rechtsbestand der Sozialhilfegesetze der Länder nicht abgestimmt ist weiters die Regelung des Art. 1 Abs. 2, die ein Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe unabhängig davon zusichert, ob dem Betreffenden auch der Einsatz der eigenen Kräfte zur Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes zumutbar ist. Eine Regelung, nach der auch voll arbeitsfähige und durchaus am Arbeitsmarkt vermittelbaren Personen verfassungsrechtlich ein Anspruch auf Sozialhilfe zugestanden würde, kann aus grundsätzlichen Erwägungen, vor allem aber im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Haushalte des Landes und der Gemeinden nicht akzeptiert werden.

Auch die Fragen, die sich zu Art. 1 Abs. 2 ergeben zeigen, daß auch bei einer prinzipiell gegebenen Bereitschaft einer verfassungsrechtlichen Verankerung sozialer Grundrechte zuzustimmen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Fragen und deren finanzielle Folgewirkungen noch einer gründlichen Erörterung bedürfen, weshalb die von der Landessozialreferentenkonferenz geforderten und hiemit neuerlich urgirten Verhandlungen unumgänglich erscheinen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 04 21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber